Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten

an die Bundesnetzagentur

Gleichbehandlungsbericht 2019

01.01.2019 – 31.12.2019

Vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

für die Energieversorgung Greiz GmbH

und die

Greizer Energienetze GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 3

Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN ... 4

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes ... 5

I. Gleichbehandlungsprogramm ... 5

II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht ... 5

Kontaktdaten ... 6

Ansprechbarkeit für Mitarbeiter ... 6

III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres ... 7

Organigramm ... 7

Information zu den Preisblätter ... 7

Novellen des KWK-G ... 8

Vertragsanpassungen Gas ... 8

Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA ... 8

Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende ... 9

IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit ... 9

Markenpolitik und Kommunikation ... 9

Shared-Service ... 10

Einspeisung und Einspeisemanagement ... 10

Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ... 10

Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag ... 11

Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße ... 11

Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept ... 11

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten ... 12

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) und der Greizer Energienetze GmbH (GEN) nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der zum 31.03.2020 vorgelegte Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Unter den Internetadressen

http://www.gen-greiz.de/netzinformationen/gleichbehandlungsbericht/

http://www.evgreiz.de/service/veroeffentlichungspflichten/

ist der Gleichbehandlungsbericht in nicht personenbezogener Form veröffentlicht und abrufbar.

Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN

Veränderungen in den Grundzügen der Aufbauorganisation der EV Greiz und der GEN wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Lediglich durch das altersbedingte Ausscheiden der bisherigen Geschäftsführung und die daraufhin erforderliche Neubesetzung der Geschäftsführerstelle kam es zu einer Änderung des rechtlichen Vertreters bei der Energieversorgung Greiz GmbH. In diesem Zusammenhang erfolgte jedoch keine Änderung des rechtlichen Vertreters bei der GEN, sowie bei den grundsätzlichen Aufgabenzuordnungen der Abteilungen in beiden Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2019 waren 15.936 Stromkunden und 5.199 Gaskunden an das (Verteil-) Netz der GEN angeschlossen.

Zur Ausübung ihrer operativen Eigenständigkeit verfügt die GEN seit ihrer Gründung über einen Geschäftsführer, der keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten hat. Die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist damit gewährleistet.

In 2019 waren durchschnittlich 5 Mitarbeiter in der GEN beschäftigt. Die seit dem Jahr 2017 in Mutterschutz befindliche Mitarbeiterin kehrte im 3. Quartal 2019 an Ihren Arbeitsplatz zurück und übernimmt wieder fortlaufend die Tätigkeiten in ihrem Aufgabenbereich. Durch das stetig erweiterte Aufgabenspektrum ist für das folgende Kalenderjahr 2020 eine Überprüfung der Aufgaben- und Mitarbeiterstruktur der Greizer Energienetze GmbH geplant.

Die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der EV Greiz und der GEN besteht unverändert. Diese sind über einen Dienstleistungsrahmenvertrag sowie verschiedene Einzeldienstleistungsverträge, „Betreuung u. Abrechnung von Netzkunden“, „zentrale Dienste“, „Controlling und Reporting“, „Finanzen“ sowie „Netzservice“ geregelt. So ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die Mitarbeiter der EV Greiz, die im Rahmen der aufgeführten Einzeldienstleistungsverträge technische sowie kaufmännische Dienstleistungen für die GEN erbringen, unterliegen dabei den Anweisungen des Netzbetreibers. Wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze betreffen, werden innerhalb der GEN mit dem vom Aufsichtsrat der EV Greiz genehmigten Budget diskriminierungsfrei getroffen.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Gleichbehandlungsprogramm

Im Berichtszeitraum wurde eine Überprüfung des Gleichbehandlungsprogrammes durchgeführt, Änderungen bzw. Anpassungen für diesen Zeitraum waren aber nicht notwendig. Im Rahmen der weiteren Etablierung des IT- Sicherheitsmanagementsystems (ISMS) wurde geprüft, ob das Gleichbehandlungsprogramm in die neuen, internen Review Prozesse einbezogen werden muss. Alle Mitarbeiter sind über das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm informiert, das Programm wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auch im internen Netzwerk der EV Greiz sowie der GEN für alle Mitarbeiter verfügbar.

II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018. Dieser wurde mit Schreiben vom 28.03.2019 an die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen übermittelt und auf den Internetauftritten der beiden Gesellschaften zum gleichen Datum veröffentlicht.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EV Greiz und der GEN war im Berichtszeitraum Herr Andres Leber.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Greizer Energienetze GmbH

Gleichbehandlungsbeauftragter

Herr Andres Leber

Mollbergstr. 20

07973 Greiz

Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der EV Greiz und der GEN haben innerhalb der Geschäftszeiten persönlich, sowie per Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitern bekannt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsführung der GEN unterstellt und hat uneingeschränkt Zugang zu den Geschäftsführungen der GEN sowie der EV Greiz. Er nimmt regelmäßig an Besprechungen auf Führungsebene teil.

Sämtliche die Ziel- und Aufgabenstellung des Gleichbehandlungsprogramms betreffenden Schritte, ebenso wie aktuelle Fragen zu projekt- und prozessbezogene Unbundlingthemen, werden direkt mit der Geschäftsführung kommuniziert. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der EV Greiz und der GEN. Über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweiligen Geschäftsführungen zu informieren, sofern nicht im Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern die Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

Die GEN hat zum 01.01.2007 als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen der EV Greiz den operativen Geschäftsbetrieb als Netzbetreiber aufgenommen. Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze ist die EV Greiz; die GEN hat die von ihr betriebenen Verteilnetze von der EV Greiz gepachtet.

Die folgenden Aufgaben werden unter anderem von der Netzgesellschaft in den Sparten Strom und Gas wahrgenommen:

- Strategische Netzentwicklungsplanung
- Bestätigung und Überwachung des Bauprogramms
- Festlegung Netzkonzept und Netzstrategie
- Regulierungsmanagement
- Vorgaben für die Netzführung
- Abschluss von Lieferantenrahmenverträgen
- vertragliche Gestaltung der EEG- und KWK-Einspeisung
- Bilanzkreisabrechnung
- Entgeltkalkulation
- Zählerdatenmanagement- und Datenaustausch
- Abwicklung Lieferantenwechsel
- Netzdokumentation
- Abrechnung der Netzentgelte

Organigramm

Im Anhang befinden sich die Organigramme der beiden Gesellschaften für den aktuellen Berichtszeitraum.

Information zu den Preisblätter

Auf Basis der Erlösobergrenze Gas wurden die geänderten Kosten für das vorgelagerte Netz, der Verbraucherpreisindex, sowie der Stand des Regulierungskontos in die ab dem 01.01.2020 gültigen Netzentgelte eingearbeitet und der Bundesnetzagentur angezeigt.

Die Netzentgelte im Strombereich für 2020 wurden anhand der im Februar 2019 genehmigten Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode kalkuliert. Die daraus resultierenden Preisblätter wurden fristgerecht veröffentlicht. Der Versand der Preisblätter erfolgte gleichzeitig an alle Strom- und Gaslieferanten.

Die GEN erfüllte die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 15.10.2019 mittels Veröffentlichung im Internet.

Novellen des KWK-G

Netzkunden, die Entlastungsregelungen nach KWK-G in Anspruch nehmen, informieren den Netzbetreiber selbständig über die jeweiligen Verbrauchsmengen. Erneut befanden sich einige Regelungen des KWK-G im Berichtszeitraum in einem Schwebezustand. Auch für 2019 konnte unterjährig keine verlässliche Auskunft gegenüber Netzkunden über die Entwicklung der Vergütungssätze bzw. der Entlastungsregelungen getroffen werden. Die teilweise Einigung der Bundesregierung mit der EU-Kommission und der sehr kurzfristige Wegfall bestimmter Entlastungstatbestände hat erneut die Unsicherheit der betroffenen Netzkunden erhöht. Anschlussbegehren, welche unter das KWK-G fielen, wurden entsprechend bearbeitet.

Vertragsanpassungen Gas

Durch das bewährte Vertragsanpassungsverfahren nach KOV, wurden alle Verträge mit Lieferanten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei auf den Stand nach KOV X angepasst und veröffentlicht.

Die Vertragsschlüsse werden durch die GEN umfangreich geprüft. Es wurden keine lieferantenindividuellen Verträge oder Vereinbarungen geschlossen. Durch regelmäßige Überprüfung und Stichproben wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsschlüsse diskriminierungsfrei abgewickelt werden.

Sämtliche Vertragsbestandteile sind auf der Website der GEN abrufbar.
https://www.gen-greiz.de/netznutzung/erdgas/mustervertraege/

Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA

Der am 01.04.2018 veröffentlichte standardisierte Lieferantenrahmenvertrag Strom nach Vorgabe der BNetzA (BK6-17-168) bildet die vertragliche Grundlage für den Netzzugang. Gegenüber dem Netzbetreiber kommt es zu einzelnen Vorbehaltserklärungen. Diesen wird stets widersprochen bzw. nur entsprochen wenn eine Anwendung der gleichen Bedingungen gegenüber allen Lieferanten gewährleistet ist.

Analog zu den Prüfungen und der Überwachung der Vertragsschließungen im Gas, wurden auch die Vertragsbegehren von Stromlieferanten überwacht. Es kann festgestellt werden, dass ausschließlich eine einheitliche und diskriminierungsfreie Behandlung der Lieferanten erfolgt.

Der Standardvertrag ist auf der Website der GEN abrufbar.
https://www.gen-greiz.de/netznutzung/strom/mustervertraege/

Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende

Für eine digitale Energiewende, insbesondere im Bereich des Messwesens, wurden umfangreiche Gesetzespakete und Neuregelungen verabschiedet und bereits in Kraft gesetzt. Der sogenannte „Smart-Meter Rollout“ wird mit Hilfe eines externen Dienstleisters durchgeführt werden. Auf die vertragliche Zusicherung, eine unbundling -und gleichbehandlungskonforme Durchführung - insbesondere in Bezug auf § 6a EnWG – wurde geachtet. Intern ist bereits die buchhalterische Entflechtung und Unbundlingkonformität sichergestellt. Im Jahr 2019 wurde im Netzgebiet im Zuge des stichprobenmäßigen bzw. turnusmäßigen Zählerwechsels der „Roll-Out“ für Moderne Messeinrichtungen (mME) weiter umgesetzt. Nachdem die entsprechenden Zertifizierungen für intelligente Messsysteme (iMS) abgeschlossen wurden, kann hier ebenfalls mit dem „Roll-Out“ begonnen werden.

IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit

Mit Veröffentlichung des IT- Sicherheitskataloges wurden Netzbetreiber dazu verpflichtet ein sog. Informationssicherheitsmanagementsystem zu etablieren. Die Benennung des Ansprechpartners für IT- Sicherheit wurde gegenüber der BNetzA fristgerecht vorgenommen. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, welche sich mit der Realisierung der Katalog- Vorgaben befasst. Es muss angemerkt werden, dass die Verpflichtungen nach Maßgabe des IT- Sicherheitskataloges kleine Netzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen stellen und kosten- und personalintensiv sind. Dennoch erfolgte im Berichtsjahr 2018 die Erst-Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog gem. §11 Absatz 1a EnWG (08/2015) durch ein akkreditiertes DAAkkS-Unternehmen. Die erforderlichen Zertifikate für die Zertifizierung als Stromnetz- sowie Gasnetzbetreiber wurden an die BNetzA übermittelt.

Im Dezember 2019 erfolgte die Prüfung der Regelungen aus dem ISMS im Rahmen eines Überwachungsaudits, welches mit geringen Abweichungen durch das akkreditierte DAAkkS-Unternehmen zertifiziert wurde.

Markenpolitik und Kommunikation

Beide Unternehmen verfügen über getrennte Kommunikationswege bzw. eigenständiges Kommunikationsverhalten (z.B. Telefon, Internetauftritt, Briefköpfe, Fahrzeugkennzeichnung, Ablesekarten). Es erfolgt weiterhin eine Überwachung der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens.

Kundenseitig ist die Trennung zwischen Netz und Vertrieb weiterhin erklärungsbedürftig. Beratungsbegehren bezüglich Tarife (u.ä.) werden durch die Mitarbeiter der GEN vollständig abgelehnt. Es wird konsequent darauf geachtet, dass Anfragen lieferantenabhängig bearbeitet werden. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass das Netzsystem keine Priorisierungen der Anfragen vornimmt.

Shared-Service

Im Falle eines Kundenkontaktes mit Mitarbeitern der „zentralen Dienste“, insbesondere bezüglich des Forderungsmanagements und bei Inkassovorgängen, wird für eine klare Erkennbarkeit des handelnden Unternehmens Sorge getragen. Hierfür wurden insbesondere getrennte E-Mail Postfächer für den elektronischen Rechnungsversand bekannt gemacht und genutzt.

Einspeisung und Einspeisemanagement

Die Anzahl der EEG-Einspeiseanlagen erhöhte sich auch im Berichtszeitraum weiter. Die jeweiligen Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber im Netzgebiet der GEN wurden vollumfänglich und diskriminierungsfrei abgearbeitet und die Anlagen konnten im Parallelbetrieb ans Netz genommen werden. Die vielfältigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden entsprechend berücksichtigt.

Die seit dem Jahr 2012 verpflichtende Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement wird mit Hilfe von Fernrundsteueranlagen bzw. Kleinfernwirkanlagen realisiert. Die Steuerung erfolgt durch die Netzleitstelle des vorgelagerten Netzbetreibers. Im Berichtszeitraum wurde keine Abschaltung, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, durch den vorgelagerten Netzbetreiber vorgenommen.

Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

EV Greiz und GEN sind entsprechend der Prüfvorgaben TSM zertifiziert, die entsprechenden Wiederholungsprüfungen fanden 2014 statt. Die uneingeschränkte Zertifizierung ist für weitere 5 Jahre erteilt und soll im Jahr 2020 erneut ein weiteres Mal aktualisiert werden.

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Allgemein zugängliche Verzeichnisse und Netzlaufwerke werden mehrfach (quartalsweise) nach Zufallsprinzip und stichprobenartig überprüft. Grundsätzlich wird kontrolliert, ob wirtschaftlich sensible (§ 6a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 EnWG) oder wirtschaftlich vorteilhafte (§ 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG) Informationen abgelegt sind. Die Verwendung der Verzeichnisse erfolgt unbundlingkonform und auch die Löschfristen werden beachtet. Hierzu beigetragen hat auch, dass bspw. bei Scanvorgängen bereits sachverhalts- und mitarbeiterbezogen entsprechende Ordner (mit Zugriffsbeschränkungen) angewählt werden müssen.

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist einer der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschreiben und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung gewährleistet.

Mehr- und Mindermengen werden vollständig unterjährig und monatlich abgerechnet. Alle bis zum Stichtag offenen Abrechnungen wurden gegenüber den Lieferanten vorgenommen. Der Prozess der Mehr- und Mindermengenabrechnung wurde sodann auf ein etwaiges Diskriminierungspotential überprüft. Die Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferanten wurden betrachtet. Sowohl die Benutzerberechtigungen, als auch die Prozessbeschreibungen entsprechenden Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Die Mehr- und Mindermengenabrechnungen erfolgen diskriminierungsfrei und insbesondere kostengleich gegenüber allen betroffenen Lieferanten.

Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag

Im Berichtszeitraum wurden vier Lieferantenrahmenverträge einseitig durch die GEN gekündigt. Auf Grund der Kündigung der Bilanzkreisverträge durch den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen, entfiel auch für die GEN die erforderliche vertragliche Grundlage, was zur Verweigerung der Netznutzung mit gleichzeitiger Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages führte. Hiervon war insgesamt eine Kundenanzahl im niedrigen dreistelligen Bereich betroffen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die rechtzeitige und ausführliche Kundeninformation (unter anderem Information per Brief und auf der Internetseite der GEN) und die Zuordnung in die Grundversorgung eingebunden. Es konnte eine diskriminierungsfreie Abwicklung sichergestellt werden.

Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße

Hinweise auf Verstöße und Beschwerden, durch Marktteilnehmer oder Kunden, erfolgten im Berichtszeitraum keine. Es mussten keine Sanktionsmaßnahmen oder Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durchgeführt werden.

Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept

Als wesentliche Maßnahme zur Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes, dient die Information über das Gleichbehandlungsprogramm zum Zeitpunkt des Unternehmenseintritts.

Innerhalb eines Berichtsjahres besteht die Möglichkeit im Rahmen von verschiedenen Besprechungsformaten aktuelle Themen auch zur Gleichbehandlung anzubringen.

Im Rahmen einer Mitarbeiterschulung am 14.11.2019 unter Anwesenheit aller Mitarbeiter wurden auch aktuelle Gleichbehandlungsthemen (Anpassung der Prozesse/Einführung MaKo 2020 usw.) angesprochen. Zum 01.12.2019 wurde mit der jährlichen Zählerablesung begonnen. Zuvor fand für alle Ableser eine Einweisung statt. Gleichbehandlungsrelevante Themen (Auftrag des Netzbetreibers, Unabhängigkeit vom Lieferanten/Lieferantenneutralität) wurden erörtert und herausgestellt.

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informierte sich regelmäßig in der Fachpresse und durch einschlägige, aktuelle Publikationen der entsprechenden Verbände.

Greiz, 29.05.2020

Andres Leber

Gleichbehandlungsbeauftragter